



COMPLIANCE & DATENSCHUTZ
CONSULTING UG (haftungsbeschränkt)

An
Interessenten

04. Dezember 2010

Anforderungen an den Compliance Officer in einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen aufgrund der Änderungen durch das Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz, welches planmäßig im ersten Quartal 2011 in Kraft treten soll

Im Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) wird der Paragraph 34d neu hinzugefügt. Diese neue Vorschrift konkretisiert für Mitarbeiter in der Anlageberatung, Vertriebsbeauftragte und eben auch für Compliance Officer die grundsätzliche Verpflichtung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen, nur geeignete Mitarbeiter einzusetzen. Dies fördert – so zumindest in der Gesetzesbegründung – ein einheitliches Mindestniveau der an diese Mitarbeiter gestellten Anforderungen. Solche Mitarbeiter sind zukünftig überdies vor Aufnahme der beschriebenen Tätigkeiten gegenüber der BaFin anzuzeigen. Ferner sind eintretende Änderungen der anzuzeigenden Verhältnisse – welches auch das Ende der Beauftragung mit dieser Tätigkeit umfasst – der BaFin mitzuteilen. Die aktive Registrierung soll disziplinierend auf die Wertpapierdienstleistungsunternehmen wirken, indem sie ihnen die Bedeutung der Mitarbeiterauswahl und ihre Verantwortung hierfür vor Augen führt. Die neuen Vorschriften wirken Hand in Hand mit den von der BaFin konsultierten „Mindestanforderungen an Compliance und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. WpHG (MaComp)“ und stärken diese firmeneigene Rechtmäßigkeitskontrolle.

Absatz 3 des neuen § 34d WpHG regelt die Anforderungen, denen der Compliance Officer genügen muss. Ihm kommt bei der Qualitätssicherung der Wertpapierdienstleistungen im Allgemeinen und der Anlageberatung im Speziellen eine zentrale Bedeutung zu. Denn er soll das rechtskonforme Verhalten des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und der Mitarbeiter gewährleisten.

Konkret lautet § 34d (3) WpHG wie folgt:

„Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen darf einen Mitarbeiter nur dann mit der Verantwortlichkeit für die Compliance-Funktion im Sinne des § 33 (1) Satz 2 Nummer 1 und für die Berichte an die Geschäftsleitung nach § 33 (1) Satz 2 Nummer 5 betrauen (Compliance-Beauftragter), wenn dieser sachkundig ist und über die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit verfügt. Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss der Bundesanstalt

- 1. den Mitarbeiter und*
- 2. die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1*

anzeigen, bevor der Mitarbeiter die Tätigkeit nach Satz 1 aufnimmt. Ändern sich die von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach Satz 2 angezeigten Verhältnisse, sind die neuen Verhältnisse unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen.“

Was der Gesetzgeber unter Sachkunde des Compliance Officer versteht, wird im Entwurf für eine Verordnung über den Einsatz von Mitarbeitern in der Anlageberatung, als Vertriebsbeauftragte und Compliance-Beauftragte und die Anzeigepflichten nach § 34d des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG-Mitarbeiteranzeigenverordnung – WpHGMAAnzV) wie folgt erläutert:

„ § 3 Sachkunde des Compliance-Beauftragten

- (1) Der Compliance-Beauftragte im Sinne des § 34d Absatz 3 des Wertpapierhandelsgesetzes muss über die für die Erbringung der Compliance-Funktion erforderliche Sachkunde verfügen. Die Sachkunde umfasst insbesondere Kenntnisse in folgenden Sachgebieten und ihre praktische Anwendung:*

- 1. Rechtliche Kenntnisse der von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen einzuhaltenden Rechtsvorschriften sowie der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) zur Konkretisierung des Wertpapierhandelsgesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere Kenntnisse der Anforderungen und Ausgestaltung angemessener Prozesse von Wertpapierdienstleistungsunternehmen zu Aufdeckung von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen, Kenntnisse der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Compliance-Funktion und, soweit Mitarbeiter des Wertpapierdienstleistungsunternehmens aufgrund ihrer Tätigkeit Kenntnis von Insiderinformationen im Sinne des § 13 des Wertpapierhandelsgesetzes erlangen können, Kenntnisse der Handelsüberwachung und der Vorschriften des Abschnitts 3 des Wertpapierhandelsgesetzes und, soweit von dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen Wertpapierdienstleistungen mit Auslandsbezug erbracht werden, Kenntnisse der hierbei zu beachtenden rechtlichen Anforderungen,*

- 2. Fachliche Kenntnisse*

- *Kenntnisse über die Grundzüge der Organisation und Zuständigkeiten der Bundesanstalt*
- *Kenntnisse über sämtliche durch das Wertpapierdienstleistungsunternehmen erbrachte Arten von Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebdienstleistungen sowie der ihnen innewohnenden Risiken,*
- *fundierte Kenntnisse der Funktionsweisen und Risiken der Finanzinstrumente, in denen das Wertpapierdienstleistungsunternehmen Wertpapierdienstleistungen erbringt,*
- *Kenntnisse möglicher Interessenkonflikte und ihrer Ursachen und*
- *Kenntnisse verschiedener Ausgestaltungsmöglichkeiten von Vertriebsvorgaben sowie der Aufbau- und Ablauforganisation des Wertpapierdienstleistungsunternehmens und von Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Allgemeinen.*

(2) Die Sachkunde eines Compliance-Beauftragten nach Absatz 1 bedarf eines Nachweises. Der Nachweis kann durch Abschluss- oder Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen, Schulungsnachweise oder in anderer geeigneter Weise erbracht werden, wenn sichergestellt ist, dass der Mitarbeiter über die nach Absatz 1 geforderte Sachkunde verfügt.“

Alternativ zu der zuvor aufgeführten Sachkunde sind noch folgende Berufsqualifikationen gemäß § 4 WpHGMAAnzV zulässig:

1. Abschluss eines Studiums der Rechtswissenschaft,
2. Abschluss eines betriebswirtschaftlichen Studienganges der Fachrichtung Banken oder Finanzdienstleistungen (Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss), wenn darüber hinaus eine fachspezifische Berufspraxis nachgewiesen werden kann, die gewährleistet, dass der Mitarbeiter den an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen genügt, oder
3. Abschluss als Bank- oder Sparkassenbetriebswirt einer Bank- oder Sparkassenakademie

Neben dem zuvor aufgeführten muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen des Weiteren auf die Unabhängigkeit des Compliance Officer achten. Dazu heißt es in der MaComp unter BT 1.1.1 wie folgt:

1. *Der Compliance-Beauftragte ist im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung fachlich nur gegenüber der Geschäftsleitung weisungsgebunden.*
2. *Mitarbeiter der Compliance-Funktion einschließlich des Compliance-Beauftragten dürfen, um eine effektive Ausübung der Compliance-Aufgaben zu ermöglichen, nicht an den Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebdienstleistungen beteiligt sein, die sie überwachen. ...*

Für kleinere Wertpapierdienstleistungsunternehmen bestehen gemäß MaComp noch einige Ausnahmemöglichkeiten zur Erfüllung der Unabhängigkeitsanforderungen. Wenn diese Ausnahmen in Anspruch genommen werden, müssen die Angaben zu weiteren Tätigkeiten und die Voraussetzungen einer Ausnahme aber prüfungstechnisch nachvollziehbar dokumentiert werden.

Gerade in kleineren Wertpapierdienstleistungsunternehmen stellt die Kombination von Sach- und Fachkunde mit der Unabhängigkeit häufig eine fast unüberwindbare Hürde dar. Hierzu heißt es in der MaComp:

„Eine angemessene Lösung kann im Einzelfall auch die Auslagerung der Compliance-Funktion auf Dritte sein“

Hier kommen wir gerne ins Spiel. Informieren Sie sich über unsere Möglichkeiten Sie bei Ihrer Compliance-Funktion zu unterstützen. Wir erfüllen alle Anforderungen an Sach- und Fachkunde sowie an Unabhängigkeit. CDC Compliance & Datenschutz Consulting UG (haftungsbeschränkt) verfügt bereits über entsprechende Mandate bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen und kann Ihnen daher kompetent weiter helfen.

Informationen erhalten Sie direkt über unseren Geschäftsführer Thomas Gutte.

CDC Compliance & Datenschutz Consulting UG (haftungsbeschränkt)

Unter den Eichen 5 – Haus i -

65195 Wiesbaden

Tel.: 0611 204 74 29

FAX: 0611 204 74 34

E-Mail: thomas.gutte@cdc-ug.de

WEB: www.cdc-ug.de